

Wichtige Kundeninformation

1. Wealth Management by Chefinvest International AG

Mehrwert schaffen durch erfolgreiche Vermögensverwaltung und -planung. Lesen Sie mehr über unsere Anlagephilosophie und Lösungsansätze unter www.chefinvest.li.

2. Informationen über Finanzinstrumente

Die Vermögensverwaltungs-Gesellschaften im EU/EWR Raum sind gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden und potentiellen Kunden angemessene Informationen über Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben eine ausreichend detaillierte Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente zu enthalten, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf genügend fundierter Grundlage treffen kann.

Sämtliche relevanten Informationen finden Sie in der Broschüre des Liechtensteinischen Bankenverbandes über Risiken im Wertpapiergeschäft, welche ein Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag ist.

3. Kundenkommunikation

Die Chefinvest International AG, Städtle 28, FL-9490 Vaduz, erreichen Sie unter folgender

Telefonnummer: +423 239 18 00

Telefaxnummer: +423 239 18 01

E-Mail: info@chefinvest.li

Sofern im Vermögensverwaltungsauftrag die Kundenkommunikation nicht geregelt ist, können Sie mit uns jederzeit in Deutsch oder Englisch kommunizieren und werden die entsprechenden Dokumente stets in deutscher Sprache erhalten.

Die Chefinvest International AG wird mit Ihnen als Kunden in der Regel per Brief kommunizieren, gegebenenfalls auch per Telefax. Wenn Sie sich auf elektronischem Kommunikationsweg an die Chefinvest International AG wenden, z. B. per E-Mail, behält sich die Chefinvest International AG vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

4. Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

5. Mitteilungen der Gesellschaft

Die Mitteilungen der Gesellschaft gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der Gesellschaft befindlichen Kopie oder Versandliste.

6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen – trägt der Kunde, sofern die Gesellschaft kein grobes Verschulden trifft.

7. Erfüllungsort

Der Sitz der Gesellschaft ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

8. Aufsichtsbehörde

Die Chefinvest International AG untersteht der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz (www.fma-li.li).

9. Kundeneinstufung

Wir möchten Sie informieren, dass wir in der Regel Kunden als nicht-professionelle Kunden einstufen, weil sie damit das höchste Schutzniveau geniessen. Eine Aufklassierung (Senkung des Schutzniveaus) ist auf Antrag möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Sollten Sie Fragen dazu haben, kontaktieren Sie uns bitte.

10. Kundenreporting / Berichterstattung

Die Chefinvest International AG wird grundsätzlich quartalsweise (bei kreditfinanzierten Portfolios monatlich) eine periodische Aufstellung der Vermögensverwaltungsdienstleistungen übermitteln.

Wenn die Zulässigkeit eines kreditfinanzierten Finanzportfolios zwischen der Chefinvest International AG und dem Kunden vereinbart wurde, so wird die Gesellschaft monatlich berichten.

Das Reporting wird eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Vermögensverwaltung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie von der Gesellschaft ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

11. Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die Chefinvest International AG -Vermögensverwaltungs-Gesellschaft erbringt lediglich Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

12. Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden

Die Gesellschaft muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen, MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, der Gesellschaft diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Gesellschaft verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen.

Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Gesellschaft gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Gesellschaft seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

13. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

14. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind dem Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen.

15. Benchmark

Um die Leistungen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) im Rahmen der definierten Anlageziele vergleichbar zu machen, verwenden wir als Bewertungsmethode eine sogenannte Benchmark. Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt.

Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart oder auf eine Benchmark verzichtet.

16. Anlageziele

Im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) vereinbart die Chefinvest International AG die Anlageziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens mit ihren Kunden.

17. Bewertung von Finanzinstrumenten

Die Chefinvest International AG -Vermögensverwaltungs-Gesellschaft verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes / liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.

Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird die Chefinvest International AG -Vermögensverwaltungs-Gesellschaft den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmassstäbe ermitteln. Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

18. Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) unterliegt in der Regel der Depotbank. Diese teilt ihren Kunden die Grundsätze der Auftragsausführung mit. Sofern die Chefinvest International AG -Vermögensverwaltungs-Gesellschaft ihren Kunden Depotbanken zur Auswahl vorschlägt oder Aufträge an Wertpapierhändler oder Broker direkt erteilt, so wendet sie dabei die Grundsätze gemäss ihrer „Execution Policy“ gemäss Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag an.

Die Gesellschaft wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Gesellschaft die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten

durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des Möglichen.

19. Kosten

Die Kosten sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt und können dort entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Kunden aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für sie angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.

Die Zahlung der Kosten erfolgt durch Abbuchung von dem Vermögensverwaltungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

20. Zuwendungen

Die Gesellschaft nimmt im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnde Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden weiter geleitet. Die Gesellschaft wird den Kunden über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.

Abweichend von dem zuvor Gesagten nimmt die Gesellschaft geringfügige nichtmonetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind. Welche geringfügigen nichtmonetären Vorteile die Gesellschaft bezieht, wird in den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten erläutert.

Die Gesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung

verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühren.

21. Datenbearbeitung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die Gesellschaft erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, insbesondere vertrauliche Informationen über den Auftraggeber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldis, Portfoliodaten, sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen. Bitte konsultieren Sie auch unsere Datenschutzhinweise im Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag.

22. Geheimhaltungspflicht und -entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten der Gesellschaft obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind.

23. Aufzeichnungspflicht

Die Gesellschaft hat das Recht, Telefongespräche mit dem Kunden bzw. dessen Vertretern auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Gesellschaft kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die Gesprächsaufzeichnungen respektive die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen in Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden auf Anfrage dem

betreffenden Auftraggeber während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

24. Offenlegung von Kundendaten

Den Mitgliedern der Organe der Gesellschaft, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über den Geheimnisschutz, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») genannt) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Gesellschaft situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben (nachfolgend «Offenlegung» genannt), z.B. im Rahmen von gesetzlichen Meldepflichten nach MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) oder EMIR (European Market Infrastructure Regulation). Die Offenlegung von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

25. Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Besteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte der Gesellschaft beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung der Gesellschaft für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

26. Beschwerdeverfahren / Schlichtungsstelle

Zur Einreichung einer Beschwerde ist grundsätzlich das Formular gemäss Anhang zu verwenden.

Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse der Vermögensverwaltungs-Gesellschaft einzureichen. Die Vermögensverwaltungs-Gesellschaft wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme der Vermögensverwaltungs-Gesellschaft abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle
Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt
Postfach 343 / Mitteldorf 1
FL-9490 Vaduz
Telefon + 423 238 10 30
Fax + 423 238 10 31
E-Mail info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

27. Änderungen

Die Gesellschaft ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt